

Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen

1. Ausstellung

Messe für Metall- und Kunststoffverarbeitung SWTAL 2018
Südwestfälische Technologie-Ausstellung Lüdenscheid

2. Schirmherr

Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK)

3. Veranstalter / Organisation

Stadt Lüdenscheid
Fachdienst Wirtschaftsförderung, Projektsteuerung
und Liegenschaften (FD 80)
Rathausplatz 2
58507 Lüdenscheid

4. Kontakt und Ausstellungsleitung

Susanne Schendel / Peter Treu
Tel. (0 23 51) 17-11 49 (Mo. - Do. vorm.) / 17-11 33
Fax (0 23 51) 17-17 12
Mail: swtal@luedenscheid.de Internet: www.swtal.de

Ausstellungsleitung

Der Veranstalter wird durch die Ausstellungsleitung vertreten. In allen die Ausstellung und deren Organisation betreffenden Angelegenheiten sind die Ausstellungsleitung oder deren Beauftragte anzusprechen. Die Ausstellungsleitung übt das Hausrecht auf dem Ausstellungsgelände aus. Die Entscheidungen der Ausstellungsleitung oder ihrer Beauftragten sind für den Aussteller bindend.

5. Durchführung

Der Aussteller und/oder von ihm beauftragte Unternehmen haben sich so zu verhalten, dass Ausstellungsziel, -zweck und -thema nicht beeinträchtigt werden. Der Aussteller hat Belästigungen, Behinderungen und Gefährdungen jeder Art gegenüber dem Veranstalter, seinen Vertretern und für ihn tätige Beauftragte/Dritte sowie anderen Ausstellern, deren Beauftragten sowie Besuchern gegenüber auszuschließen. Dies gilt auch für die Einrichtungen des Ausstellungsgeländes und den Ausstellungsgütern. Bei schweren Verstößen gegen die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen kann der Veranstalter die sofortige Entfernung von Exponaten verlangen oder den Stand sofort schließen lassen.

Die nachstehend genannten Termine und Uhrzeiten für den Aufbau, Abbau und die Öffnungszeiten der Ausstellung sind für den Aussteller verbindlich! Während der Öffnungszeit der Ausstellung ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand besetzt und mit den gemeldeten Exponaten vollständig aufgebaut zu halten. Ein vorzeitiges Verlassen des Standes oder ein vorzeitiger Abbau ist untersagt und führt zum Einbehalt der Kautions.

6. Veranstaltungsort

Ausstellungsplatz Loh, Reckenstraße 6, 58511 Lüdenscheid
(Navi-Adresse: „Saarlandstraße 22“ oder „Schützenplatz Loh“)

7. Veranstaltungstermin / Öffnungszeiten

27. bis 29.09.2018 (Do. - Sa.)

27.09.2018 (Do.) 09.30 bis 18.00 Uhr *
28.09.2018 (Fr.) 09.30 bis 18.00 Uhr *
29.09.2018 (Sa.) 09.30 bis 16.00 Uhr *

* Zugang für Aussteller ab 08.30 Uhr!

8. Aufbautermin

24.09. bis 26.09.2018 (Mo. - Mi.) 08.00 bis 18.00 Uhr

9. Abbautermin

29.09.2018 (Sa.) 16.15 bis 20.00 Uhr (*)
01.10. + 02.10.2018 (Mo. + Di.) 08.00 bis 18.00 Uhr

Der 30.09.2018 (So.) steht nicht für einen Abbau zur Verfügung!

(*) Am 29.09.2018 (Sa.) ist im Anschluss an den Ausstellungsschluss nach Bekanntgabe durch den Veranstalter (16.15 Uhr) der Abbau von leichtem Ausstellungsgut (max. 100 kg) ohne Transportservice seitens des Veranstalters bis 20.00 Uhr möglich. Bei den Abbauarbeiten ist besondere Rücksicht auf andere Stände und deren Ausstellungsgut zu nehmen! Punkt 15 (Transport) der Ausstellungsbedingungen ist unbedingt zu beachten!

10. Anmeldung / Teilnahme

Die Anmeldung erfolgt für jedes Unternehmen (auch auf Gemeinschaftsständen) schriftlich. Der Veranstalter kann bei Gemeinschaftsständen die Benennung eines Hauptausstellers verlangen, mit dem die Standmiete, Nebenkosten, Kautions und ggf. Schäden abgerechnet werden.

Die unter www.swtal.de eingestellten Anmeldeunterlagen sind vollständig auszufüllen. Die Anmeldefrist ist einzuhalten! Wird diese nicht eingehalten, ist die Ausstellungsleitung zur Zurückweisung der Anmeldung berechtigt.

Fehlende Angaben sind ggf. kurzfristig nachzureichen, dies gilt insbesondere für technische Angaben wie Strom-/Druckluftbedarf, Exponate sowie deren Maße und Gewichte.

Erfolgt dies nicht in Mail-/Schriftform, wird der Veranstalter einen entsprechenden Erfahrungswert einsetzen oder die Anmeldung zurückweisen. Entstehen dem Veranstalter durch fehlende Angaben in den Anmeldeunterlagen zusätzliche Kosten, werden diese bei Teilnahme des Ausstellers pauschal abgerechnet.

Der Veranstalter entscheidet nach Gesichtspunkten des Ausstellungsthemas, der Branche des Ausstellers, der Exponate, des Anmeldezeitpunktes, des regionalen/lokalen Bezugs des Ausstellers, der Verfügbarkeit von Standplätzen sowie technischer bzw. organisatorischer Erfordernisse über eine Teilnahme. Der Beirat der Technologie-Ausstellung berät und unterstützt den Veranstalter entsprechend. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht, der Veranstalter ist nicht zur Erläuterung einer Zusage oder Ablehnung verpflichtet. Die Versendung der Teilnahmebestätigungen erfolgt nach dem Anmeldeschluss und der Standvergabe.

Zur Teilnahme an der Ausstellung berechtigt die schriftliche Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter. Mit Eingang der Teilnahmebestätigung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. Ausnahmen von den Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen sowie alle sonstigen Absprachen mit dem Veranstalter bedürfen der Schriftform.

Der Aussteller ist nach Zugang der Bestätigung verpflichtet, den von ihm beauftragten Unternehmen diese Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen vor Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände zugänglich zu machen.

Der Veranstalter behält sich weiter vor, die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellung ggf. zu einem späteren Termin durchzuführen, wenn Anzahl oder Art der angemeldeten Teilnehmer die Wirtschaftlichkeit oder den Charakter der Ausstellung in Frage stellen. Die Aussteller erhalten entsprechend rechtzeitig Nachricht. Eine ggf. notwendige Änderung der unter den Ziffern 7 bis 9 genannten Termine wird dem Aussteller rechtzeitig bekanntgegeben. Ansprüche auf Schadensersatz sind insoweit ausgeschlossen.

11. Standgebühr / Nebenkosten / Kautions

Die Standgebühr für einen Einzelstand/Gemeinschaftsstand setzt sich zusammen aus einer Flächen- und Grundgebühr (jeweils zzgl. gesetzl. MwSt.):

°	74,00 €	Flächengebühr	je qm	Standfläche
°	750,00 €	Grundgebühr	je Stand	< = 18 qm
°	1.250,00 €	Grundgebühr	je Stand	19 - 30 qm
°	1.750,00 €	Grundgebühr	je Stand	31 - 50 qm
°	2.000,00 €	Grundgebühr	je Stand	> = 50 qm

dazu Nebenkosten und Kautions (s.u.)!

Die Standgebühr gilt für die Schützenhalle und die Erweiterungshalle. Eine Standgebühr im Freigelände wird im Einzelfall abgestimmt.

Nebenkosten

Als Nebenkosten werden nur die Kosten für den individuellen Standstromverbrauch und ggf. Druckluftbezug nach der Ausstellung je Stand ermittelt und mit der Kautions verrechnet!

Standstrom: Jeder Messestand erhält nach Bedarf (Anmeldung) einen kostenfreien Stromanschluss mit Übergabepunkt entsprechend der Ausstellieranforderung. Jeder Stand erhält einen Stromzähler. Die Ablesung erfolgt über das vom Veranstalter beauftragte Elektrounternehmen.

Druckluft: Wird auf dem Ausstellungsstand Druckluft benötigt (Übergabepunkt), werden die Kosten nach der Größe der Standfläche mit 14,94 €/qm pauschal abgerechnet.

Die (Neben-) Kosten für Allgemeinstrom, Heizung, technische Infrastruktur und des Druckluftnetzes sind bereits in der Grundgebühr enthalten.

Kautions

Für jeden Messestand wird mit Rechnungsstellung eine Kautions erhoben. Diese beträgt bei Ständen kleiner oder gleich 30 qm 500,00 €, bei Ständen größer 30 qm 1.000,00 €. Die Kautions wird mit der Standgebühr erhoben und nach Ermittlung der Nebenkosten nach der Ausstellung mit diesen verrechnet.

Damit ergibt sich entweder ein Überschuss, der erstattet oder eine Unterdeckung, die per Rechnung nachgefordert wird.

Die Kautions wird nicht verzinst. Die Kautions kann vom Veranstalter teilweise oder vollständig mit Schäden an der Ausstellungsfläche, baulichen und technischen Anlagen/Ausstattungen, Exponaten, Freiflächen und Außenanlagen der Ausstellung verrechnet werden. Die Kautions kann auch teilweise / vollständig einbehalten werden, wenn der Aussteller den Stand zeitweise nicht besetzt hält, ohne vorherige schriftliche Information des Veranstalters angemeldete Exponate nicht oder unangemeldete Exponate ausstellt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Standfläche mit der Größe, Attraktivität oder dem Gewicht der/des Exponate(s) begründet wurde. Ein Einbehalt ist auch möglich in Fällen, in denen das Verhalten des Ausstellers dem Ziel/Zweck/Thema der Ausstellung sowie den Ausstellungsbedingungen zuwiderläuft. Der teilweise/vollständige Einbehalt der Kautions erfolgt auch in den Fällen, in denen der

Veranstalter oder von ihm beauftragte Dritte Leistungen erbracht haben, die der Aussteller gemäß den Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen hätte erbringen müssen. Der Aussteller wird vor Einbehalt der Kautions schriftlich informiert. Der Veranstalter kann im Schadensfall von dem Einbehalt der Kautions absehen, wenn der Aussteller eine entsprechende (Schadens-) Übernahmeverklärung abgibt. Die Kautions befreit nicht von der über die Kautionssumme hinausgehende Schadensersatzpflicht des Ausstellers.

Zahlungsbedingungen

Mit der Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter wird die vollständige Standgebühr ohne Abzüge nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist ist einzuhalten! Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, nach Erinnerung und zwei Mahnungen den Aussteller von der Ausstellung auszuschließen.

Bei Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag hat dieser die komplette Standgebühr als Abstand zu zahlen, die Kautions wird vom Veranstalter erstattet.

12. Standzuteilung / Standbau / Standnutzung

Die Standzuteilung erfolgt nach Gesichtspunkten des Ausstellungsthemas, der Branche des Ausstellers, der Exponate, der Verfügbarkeit von Standplätzen, des Anmeldezeitpunktes sowie technischer bzw. organisatorischer Erfordernisse durch den Veranstalter. Der Beirat der Technologie-Ausstellung berät und unterstützt den Veranstalter entsprechend. Ansprüche auf bestimmte Standflächen oder die Darstellung bestimmter Exponate bestehen nicht. Gemeinschaftsstände und Untervermietungen sind zulässig, aber mit dem Veranstalter bereits bei der Anmeldung schriftlich abzustimmen. Wird die Ausstellungsfläche durch eine Leichtbauhalle / ein Zelt erweitert, behält sich der Veranstalter die Standzuteilung unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte auf die Schützenhalle oder die Erweiterungsfläche vor.

Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Der Aussteller erhält eine Teilnahmebestätigung. Diese wird ergänzt um einen Standverteilungsplan auf der Webseite der Messe, aus dem Standort, Lage und Abmessungen der Standfläche hervorgehen. Der Standverteilungsplan kann nachgereicht werden. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung und im Bodenniveau rechnen. Pfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteile der zugeleiteten Standfläche und mindern die Miete nicht. Standbegrenzungswände sind in der Standgebühr nicht enthalten.

Der Veranstalter behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Bestätigung eine möglichst gleichwertige andere Standfläche (Lage/Größe) zuzuweisen und/oder sonstige Veränderungen (Verlegung von Gängen, Notaus- und -eingängen, Ein- und Ausgängen, Hallenwänden) vorzunehmen, soweit er wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Der Aussteller hat ggf. Einschränkungen hinsichtlich Lage/Größe hinzunehmen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb zwei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten (schriftliche Erklärung). Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Standteile und/oder Werbeträger dürfen nicht in die Gangbereiche hineinragen oder die Nachbarstände beeinträchtigen. In Fragen der Beeinträchtigung kein gegenseitiges Einverständnis der Aussteller untereinander herzustellen, entscheidet der Veranstalter.

Die Bauhöhe eines Standes darf bis zu 3,00 m (Ausnahme: Foyer Schützenhalle 2,50 m!) betragen! Ausnahmen sind mit dem Veranstalter bei der Anmeldung bzw. frühzeitig abzustimmen.

Stände, die nicht genehmigt sind bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen oder nicht den Anforderungen der Messe genügen, müssen entsprechend den Auflagen des Veranstalters geändert oder entfernt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die gemietete Standfläche ist ausschließlich zu dem Zweck der Darstellung von Exponaten und/oder Leistungen zu nutzen, die dem Ausstellungszweck, -ziel und -thema entsprechen. Besondere Maßnahmen/Aktionen wie Werbeaktionen, Feiern, etc., die aufgrund ihres Charakters eine andere Nutzung als im vorstehend genannten Sinne darstellen, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters! Gleiches gilt auch für die Nutzung von Gang-, Wege-, Aufenthalts- und Freiflächen. Die Zustimmung des Veranstalters ist vor der Ausstellung einzuholen.

Für die technische Versorgung der Ausstellung sind die dafür bezeichneten Flächen freizuhalten. Im Bedarfsfall hat der Aussteller dem Veranstalter temporär oder dauerhaft Zugang zu den technischen Anlagen/Leitungen zu

ermöglichen. Ansprüche des Ausstellers entstehen daraus nicht. In besonderen Fällen kann der Veranstalter entsprechende Auflagen in die Standzuteilung und/oder den Standbau aufnehmen.

Der Aussteller hat die Anbringung von Standnummern und auch Hinweisschildern an seinem Stand zu ermöglichen.

13. Ausstellungsgelände, -boden, -wände und -pfeiler

Bodentragfähigkeit: Schützenhalle max. 500 kg/qm, Erweiterungshalle max. 250 kg/qm - beide Angaben gelten unter Berücksichtigung entsprechender Druckverteilung! Im Bereich der Erweiterungshalle kann in definierten Bereichen die Bodentragfähigkeit erhöht werden! Dieses ist schriftlich für jedes Exponat mit dem Veranstalter abzustimmen.

Es ist durch den Aussteller sicherzustellen, dass bei der Aufstellung von Exponaten/Maschinen/Geräten geeignete Druckverteilungsmittel (Platten, Bleche, Stützen, ...) eingesetzt werden!

Bodenklebebänder: Doppelseitiges Bodenklebeband (Tep-pich) und Gaffa-Band (Abkleben Teppichkanten) darf auf dem Parkettboden der Schützenhalle und des angeschlossenen Foyers (Halle 2) nur aufgebracht werden, wenn es vorab mit einem geringer haftenden PVC-Band zur Haftungs-minderung unterklebt wird. Die Eignung eines PVC-Bandes entscheidet im Zweifelsfall die Ausstellungsleitung.

Der Veranstalter entscheidet über die Annahme des Exponates. Der Aussteller hat zu diesem Zweck entsprechende technische Daten der/des Exponate(s) bereitzustellen. Der Veranstalter stimmt das technische Vorgehen mit den von ihm beauftragten Fachfirmen ab. Entstehende Kosten für die Erhöhung der Bodentragfähigkeit und/oder spezieller Transportverfahren kann der Veranstalter pauschal auf den Aussteller übertragen. Das Wagnis trägt der Aussteller.

Entspricht das Gewicht und/oder die Maße eines Exponates nicht den Anmeldeunterlagen oder wird ein nicht gemeldetes Exponat zur Ausstellung gebracht, dass die Tragfähigkeit des jeweiligen Ausstellungsbodens überschreitet, ist der Veranstalter berechtigt, das Exponat zurückzuweisen oder auf Pauschalbasis die Mehrkosten zur Aufstellung abzurechnen. Das Risiko geht zu Lasten des Ausstellers.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei unzureichenden oder fehlenden Druckverteilungsmitteln diese gegen Pauschalkostensersatz nachbessern oder eine entsprechende Druckverteilung herstellen zu lassen. Die Druckverteilungsmittel gehen nicht in das Eigentum des Ausstellers über.

Aufgrund der spezifischen Verhältnisse der Ausstellungsböden beider Hallen können in Einzelfällen Maschinen/Geräte nur in reduzierter Funktion vorgeführt werden. Ggf. sind Schwingungsdämpfer einzusetzen.

Der Parkettboden, die Hallenwände und -pfeiler der Schützenhalle sind pfleglich zu behandeln und ggf. abzudecken. Gleiches gilt für die baulichen Einrichtungen der Erweiterungsfläche. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben, Klebstoffen, Farben usw. ist untersagt.

Nach dem Standabbau ist die Ausstellungsfläche besenrein und frei von Rückständen wieder herzustellen. Klebe- und PVC-Bänder sind schadensfrei vom Parkettboden abzulösen! Eine gemeinsame Standabnahme erfolgt nicht.

Beschädigungen, Defekte und Verunreinigungen der Schützenhalle und der baulichen Einrichtungen der Erweiterungsfläche, der Böden, Wände, Pfeiler, technischen Ausstattung, Freiflächen und Außenanlagen durch die Aussteller oder deren Beauftragte müssen unverzüglich nach Erkennen / Auftreten vor bzw. nach der Messe dem Veranstalter gemeldet werden. Für nach der Messe festgestellte Beschädigungen, Defekte und Verunreinigungen jeder Art an der Standfläche und/oder den o. g. Bereichen/Teilen haftet der jeweilige Aussteller oder beauftragte Unternehmen uneingeschränkt gegenüber dem Veranstalter.

Schäden/Defekte/Verunreinigungen werden während bzw. nach der Veranstaltung durch den Veranstalter aufgenommen. Die Beseitigung erfolgt auf Kosten des Ausstellers. Eine unmittelbare oder nachträgliche Beseitigung von Schäden/Defekten/Verunreinigungen durch den Aussteller ist nicht gestattet - diese erfolgt durch den Veranstalter oder durch von ihm Beauftragte.

14. Versorgung

Strom

Jeder Stand erhält auf Bestellung einen kostenfreien Stromanschluss (mit Zähler) entsprechend dem Leistungsbedarf des Ausstellers. Dieser endet in einem Übergabepunkt am Stand. Die Standinstallation selbst erfolgt durch den Aussteller oder beauftragte Unternehmen auf eigene Kosten. Für nach dem 03.09.2018 erteilte bzw. während der Aufbauzeit eingehende Aufträge/Änderungen wird eine Pauschale von 250,00 € erhoben.

Druckluft

Der Anschluss an die Druckluftversorgung erfolgt auf Bestellung in Form eines Übergabepunktes am Stand. Die Standinstallation selbst erfolgt durch den Aussteller oder beauftragte Unternehmen auf eigene Kosten. Für nach dem 03.09.2018 erteilte bzw. während der Aufbauzeit eingehende Aufträge/Änderungen wird eine Pauschale von 250,00 € erhoben.

Erfolgt kein Anschluss an die Druckluftversorgung, ist während der Ausstellung nur der kurzzeitige Betrieb von schallgedämmten Kleinkompressoren zulässig.

Wasser

Eine Wasserversorgung am Stand wird nicht installiert.

Anschlusswerte

Als Anschlusswerte für Strom und/oder Druckluft werden die Angaben des Ausstellers in der Anmeldung zugrunde gelegt.

Für Verluste und Schäden, die durch eine Störung der Versorgung entstehen, haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15. Transport + Anlieferung

Be- und Entladearbeiten sowie Transportarbeiten in der Schützenhalle, der Erweiterungsfläche und auf dem Freigelände erfolgen, soweit sie den Einsatz von Hubwagen bzw. Gabelstaplern oder sonstigen technischen Hilfsmitteln erfordern (Ausstellungsgüter über 100 kg), ausschließlich durch das vom Veranstalter beauftragte Transportunternehmen. Leichte Ausstellungsgüter (max. 100 kg) können im Bedarfsfall vom Aussteller selbst transportiert werden. Dabei ist besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Schäden an den baulichen Anlagen des Ausstellungsgeländes/der Ausstellungshallen anzulegen. Aufgrund der besonderen Bodenverhältnisse in der Schützenhalle ist bei Einsatz der Hubwagen mit Gewichten über 100 kg nur der Einsatz der Hubwa-

gen des beauftragten Transportunternehmens zulässig. Diese dürfen nicht im Außenbereich verwendet werden.

Das Transportunternehmen steht während der Auf- und Abbautage in der Zeit vom 08.00 – 18.00 Uhr zur Verfügung. Umfangreiche Transportarbeiten können daher nur bis 16.00 Uhr des jeweiligen Tages angenommen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, auf der Grundlage technischer bzw. organisatorischer Erfordernisse den Zeitpunkt bzw. die Reihenfolge des Transportes von Exponaten festzusetzen. Transportleistungen außerhalb der festgelegten Zeiten gehen zu Lasten des Ausstellers und müssen direkt mit der Transportfirma abgerechnet werden.

- Abmessungen der Anlieferöffnung Schützenhalle:

Breite: 2,23 m Höhe: 2,69 m

- Abmessungen der Anlieferöffnungen Erweiterungshalle:

Breite: 2,23 m Höhe: 2,05 m

Die Wände der Erweiterung können bei Bedarf für große Exponate auf Außenständen (max. Höhe 3 m mit Unterbauten) nach Rücksprache mit dem Veranstalter geöffnet werden.

- Gangbreiten: 2,50 m Schützenhalle

2,00 m Erweiterungshalle

Das Leergut ist von der Ausstellungsfläche zu entfernen und kann nach Absprache mit dem Veranstalter ggf. in einem Lagerzelt gelagert werden. Das Risiko für Beschädigung oder Verlust trägt der Aussteller.

16. Werbung

Der Veranstalter stellt dem Aussteller kostenfrei Eintrittsgutscheine als Werbemittel für die Kunden zur Verfügung.

Name, Schriftzug, Logo und Farbe der Ausstellungsbezeichnung dürfen vom Aussteller nur zu Werbemaßnahmen (kostenfrei) genutzt werden, die mit dieser Ausstellung und dem Ausstellungszeitpunkt in Zusammenhang stehen.

Werbung auf der Ausstellung, insbesondere die Ansprache von Besuchern und die Verteilung von Werbemitteln, ist nur innerhalb des Standes gestattet. **Werbung außerhalb des Standes ist mit dem Veranstalter abzustimmen!** Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten und Visualisierungsmedien kann vom Veranstalter im Interesse des Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

Der Veranstalter bewirbt die Ausstellung in den lokalen, regionalen und Fachmedien. Zu diesem Zweck kann er ausstellungsbezogene Angaben des Ausstellers an Medien weitergeben. Alle Aussteller werden vom Veranstalter in den Werbemitteln und -medien nach sachlichen Kriterien gleich behandelt.

17. Versicherung

Es wird den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern. Der Veranstalter übernimmt für die Standeinrichtung und das Ausstellungsgut keine Obhutspflicht.

18. Zugangsberechtigungen / Bewachung / Bewirtung / WLAN

Der Zugang zu den Hallen ist für den Aussteller kostenfrei. Bei Bedarf hat sich der Aussteller auszuweisen.

Die Bewachung der Halle außerhalb der Auf-/Abbauzeiten sowie der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes während der Öffnungszeiten der Ausstellung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch

während der Auf- und Abbauzeiten. Eine Haftung seitens des Veranstalters für den Stand und/oder das Inventar des Ausstellers besteht nicht.

Die Bewirtung des Standpublikums im messeüblichen Rahmen ist gestattet - ein kommerzieller Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln und/oder Getränken ist nicht erlaubt. Der Bezug von Getränken / Speisen durch die Aussteller kann

vom Veranstalter verpflichtend an den ansässigen Pächter der Schützenhallen-gastronomie gebunden werden.

Ist ein WLAN vorhanden, geschieht die Nutzung auf eigenes Risiko. Die übermittelten Inhalte dürfen dem Charakter der Messe nicht entgegenstehen.

19. Reinigung + Abfallbeseitigung

Die Reinigung der Gänge und Wege erfolgt durch den Veranstalter, die Standreinigung durch den Aussteller.

Die durch den Standauf- und -abbau sowie durch den Standbetrieb entstehenden Abfälle, insbesondere Verpackungen u. ä., sind in die durch den Veranstalter bereitgestellten Müllbehälter unter Berücksichtigung des Abfalltrennungsprinzips zu entsorgen. Von der Entsorgung sind Gewerbe- und Sonderabfälle ausgenommen. Die Standfläche ist nach dem Abbau besenrein zu hinterlassen. Der Veranstalter ist berechtigt, Kosten zur notwendigen Nachreinigung gegenüber dem Aussteller pauschal geltend zu machen.

20. Parken + Messeverkehr

Das Parken ist für den Aussteller kostenfrei.

Während der Aufbau-/Abbautage und der Messe dürfen Fahrzeuge gemäß den Weisungen des Veranstalters nur zum Be- und Entladen vor den Anlieferungsbereichen halten. Nach Beendigung dieser Arbeit sind sie sofort wegzufahren und können kostenfrei auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind immer freizuhalten!

21. Nichtraucherchutz

Soweit gesetzliche Vorgaben nicht anderes bestimmen, kann der Veranstalter für die dauerhaft bzw. temporär umbauten Bereiche der Messe ganz oder teilweise ein Rauchverbot aussprechen. Für Raucherzwecke sind dann die Außenbereiche bzw. dafür vorgesehene Bereiche zu nutzen.

22. Sicherheitsmaßnahmen

Der Aussteller hat die Anbringung von Notausgangs-Hinweisschildern und Sicherheitslogos an seinem Stand zu dulden. Gleiches gilt für die Aufstellung der für die Hallensicherheit erforderlichen Feuerlöscher. Für Zigarettenabfälle sind geeignete Ascher auf der Standfläche bereitzustellen oder ein Rauchverbot auf dem Stand auszusprechen. Offene(s) Licht/Flamme ist nicht gestattet. Befindet sich ein Notausgang in der Standfläche und/oder erfolgt der Zugang zu einem solchen über einen Stand, sind sowohl Notausgang und/oder die Zuwegung nach Vorgabe des Veranstalters freizuhalten. Ersatzansprüche seitens des Ausstellers entstehen nicht.

Die Notausgänge / Anlieferöffnungen sind während des Auf- und Abbaus der Ausstellung nur so lange wie erforderlich geöffnet zu halten und nach Ende der Liefertätigkeit im Innen- und Außenbereich zu räumen. **Während der Ausstellung sind die Notausgänge / Anlieferöffnungen ohne Einschränkung frei und geschlossen zu halten.** Ist eine Öffnung während der Ausstellung erforderlich, ist dies zwingend mit dem Veranstalter abzustimmen. **Ansonsten ist ausschließlich der Haupteingang der Ausstellung zu nutzen.**

23. Auflagen / Haftung / Haftungsausschluss / Ansprüche

Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Feuerschutzbestimmungen selbst einzuholen und bei dem Auf- und Abbau sowie während der Dauer der Ausstellung einzuhalten. Dies gilt auch für das durch den Aussteller beauftragte Unternehmen. Für diese haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter.

Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch den Standaufbau, die Standeinrichtung, die Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch die Mitarbeiter sowie Beauftragte entstehen, soweit nicht eine gesetzliche Gefährdungshaftung besteht. Bei Gemeinschaftsständen haftet jeder der Aussteller gesamtschuldnerisch.

Der Veranstalter schließt den Anspruch auf Mietminderung sowie die Haftung für Schäden und Nachteile aus, die Ausstellern durch Fehler der Mietsache, durch falsche Angaben bei der Platzzuweisung, dem Standaufbau oder der Standgestaltungs genehmigung, bei der Katalogeintragung und sonstige fehlerhafte Serviceleistungen entstehen; es sei denn, der Veranstalter hat dies wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens zu vertreten.

Es gilt die Hausordnung der Schützenhalle Lüdenscheid, die in der Halle eingesehen werden kann.

Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter, die nicht spätestens 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden (Poststempel), sind verwirkt.

24. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nachträglich unwirksam werden sollten, wird die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht berührt. Unwirksame Klauseln werden durch gesetzeskonforme Auslegung sinngemäß ersetzt.

Der Veranstalter
Stadt Lüdenscheid

(Stand: 10/17)